

Albrecht Bendziula

Der Hauptausschuß des Bundesinstituts – seine Möglichkeiten und Grenzen

Eine Bilanz aus der Sicht der Beauftragten der Arbeitgeber

Ende Januar 1986 läuft die erste Legislaturperiode des Hauptausschusses auf der Grundlage des Berufsbildungsförderungsgesetzes aus. Aus diesem Anlaß erscheint eine kritische Würdigung der in den letzten vier Jahren geleisteten Arbeiten angebracht. Eine sachgerechte Beurteilung der Hauptausschuß-Tätigkeit muß dabei nicht nur den gesetzlichen Rahmen, sondern auch die Grenzen realistisch im Auge behalten, die diesem Gremium u. a. auch wegen der unterschiedlichen Interessenlagen der in ihm vertretenen Gruppen gesetzt sind.

Das Berufsbildungsförderungsgesetz ist nach schwierigen parlamentarischen Verhandlungen mit der Zustimmung aller Fraktionen des deutschen Bundestages und aller Bundesländer verabschiedet worden. Diese Tatsache bietet trotz mancher Gegensätze eine gute Voraussetzung für die Zusammenarbeit von Beauftragten des Bundes, der Länder, der Arbeitgeber und Arbeitnehmer im Rahmen des Bundesinstituts.

Der Hauptausschuß soll nach dem Verständnis des Gesetzgebers die Plattform bieten, auf der die an der beruflichen Bildung Beteiligten vertrauensvoll zusammenwirken. Was seine Zusammensetzung betrifft, so erweist sich die Mitgliedschaft aller 11 Bundesländer nach den Erfahrungen mit dem damaligen Bundesausschuß für Berufsbildung durchaus als Vorteil. Gleichzeitig ergibt sich aber aus der Größe dieses Gremiums (38 Mitglieder) eine gewisse Schwerfälligkeit, die zwangsläufig auch die Effizienz der Beratungen beeinflußt. Mit diesem Problem muß jedoch der Hauptausschuß auch in Zukunft fertig werden.

Die Funktionen des Hauptausschusses sind im wesentlichen unverändert geblieben. Eine Aufgabenerweiterung hat das Berufsbildungsförderungsgesetz gegenüber dem APIFG insoweit vorgenommen, als die Anhörungsrechte beim Erlass von Rechtsverordnungen des Bundes, die das Berufsbildungsgesetz für den Bundesausschuß vorsah, nunmehr auf den Hauptausschuß übertragen wurden. Damit ist ein Mangel des Ausbildungsplatzförderungsgesetzes behoben worden.

Die Wiederaufnahme der Tätigkeit des Hauptausschusses mit dem Inkrafttreten des Berufsbildungsförderungsgesetzes am 01.01.1982 wurde von allen im Hauptausschuß vertretenen Gruppen ausdrücklich begrüßt – so auch von den Beauftragten der Arbeitgeber. Während der mehr als einjährigen Unterbrechung der Arbeiten nach der Aufhebung des Ausbildungsplatzförderungsgesetzes durch das Bundesverfassungsgericht war insbesondere bei den Ordnungsarbeiten ein gewisser Stillstand eingetreten, so daß eine Reihe von Ordnungsprojekten nicht so zügig, wie von der Ausbildungspraxis erwünscht, verabschiedet werden konnte.

Die Aufgaben des Hauptausschusses

Die wesentlichen Aufgaben des Hauptausschusses lassen sich nach dem Gesetz wie folgt definieren:

- Beschußorgan des Bundesinstituts,
- Beratungsorgan der Bundesregierung:

Da der Hauptausschuß über die Angelegenheiten des Bundesinstituts zu beschließen hat, soweit sie nicht dem Generalsekretär übertragen sind, wird er oft als Selbstverwaltungsorgan des Bundesinstituts angesehen. Tatsächlich sind seine Rechte im Vergleich zu anderen Selbstverwaltungsorganen jedoch eingeschränkt, eine Folge der Konstruktion des Bundesinstituts. So stellt der Hauptausschuß zwar den Haushaltspunkt fest, der Rah-

men hierfür ist ihm jedoch durch die Haushaltspunktplanung des Bundes weitgehend vorgegeben. Weiterhin erstreckt sich die Genehmigung des Haushalts durch den Bundesminister für Bildung und Wissenschaft auch auf die Prüfung der Zweckmäßigkeit der jeweiligen Haushaltssätze.

Mit dem Neubeginn 1982 mußten zunächst die gesetzlich vorgesehenen Arbeitsgrundlagen für das Institut durch den Hauptausschuß neu geschaffen werden. Hierzu gehören u. a. die Satzung, die Richtlinien für die Durchführung der Aufgaben durch den Generalsekretär, die Geschäftsordnung für den Hauptausschuß und seine Unterausschüsse sowie die Fachausschüsse. Langwierige Auseinandersetzungen über Einzelfragen der Satzung erforderten erheblichen zeitlichen und personellen Einsatz, was dazu führte, daß dadurch manchmal die eigentlichen Sachfragen der Berufsbildung in den Hintergrund traten.

Effizientere Forschungsarbeit wünschenswert

Der Hauptausschuß beschließt das Forschungsprogramm und nimmt damit Einfluß auf dessen Ausrichtung an den Erfordernissen der Berufsbildungspraxis. Die Forschungstätigkeit des Bundesinstituts steht häufig im Kreuzfeuer heftiger Kritik von Ausbildungspraxis und Politik. Dies gilt insbesondere für den mangelnden Praxisbezug von Ergebnissen der sogenannten Grundlagenforschung, während die Durchführung der Ordnungsprojekte durch die Einschaltung der mit Vertretern der Arbeitgeber und Arbeitnehmer besetzten Fachausschüsse und Arbeitskreise in der Regel praxisnäher erfolgt.

Den Beauftragten der Arbeitgeber kam es bei der Erarbeitung der Richtlinien für die Geschäftsführung vor allem darauf an, durch bestimmte Vorgaben für den Entwurf des Forschungsprogramms und bestimmte Berichtspflichten zum Stand der Projekte eine effizientere Gestaltung der Forschungsarbeiten zu erreichen. Verbesserungen wurden damit zwar erzielt, dennoch kann die Qualität von Forschungsprojekten sowohl hinsichtlich der Methoden als auch der Ergebnisse noch nicht befriedigen.

Fragen nach Sinn und Zweck etlicher – aus Kompromissen entstandener – Projekte für die Berufspraxis wie auch nach dem Verhältnis von Aufwand und Ertrag finden nicht immer zufriedenstellende Antworten. Allerdings sind die Meinungen hierzu unter den im Hauptausschuß vertretenen Gruppen nicht immer einhellig. So bleibt abzuwarten, welche Vorschläge die vom Bundesminister für Bildung und Wissenschaft eingesetzte Expertenkommission zur Untersuchung der wissenschaftlichen und wirtschaftlichen Effizienz des Bundesinstituts unterbreiten wird und welche Schlußfolgerungen hieraus zu ziehen sind.

Zentrale Bedeutung der Ausbildungsordnungen

Von zentraler Bedeutung für die ausbildende Wirtschaft ist die Erarbeitung und Anpassung der Ausbildungsordnungen. Aus Sicht der Arbeitgeber muß daher das Schwergewicht des Forschungsprogramms auf diesem Themenbereich liegen. Das enge Zusammenwirken von Arbeitgeber- und Arbeitnehmervertretern aus der Ausbildungspraxis hat sich bei der Vorbereitung der Ausbildungsordnungen im Bundesinstitut bewährt. Das vom Hauptausschuß verabschiedete Verfahren zur Erarbeitung von Ausbildungsordnungen und ihre Abstimmung mit den Rahmenlehrplänen der Länder bietet eine gute Grundlage für die unerlässliche Rückkopplung zur Ausbildungspraxis und auch für eine sinnvolle Konsensfindung zwischen den Spitzenorganisationen der

Arbeitgeber und der Gewerkschaften. Eine bessere von allen Beteiligten akzeptierte Alternative bietet sich derzeit nicht an.

Die in letzter Zeit wiederholt laut gewordene Kritik an der Dauer des Verfahrens und dem Aufwand durch die Einbeziehung der Praktiker basiert meist auf Unkenntnis der Sachverhalte. Alle im Hauptausschuß vertretenen Gruppen sollten daher auf bessere Information der Öffentlichkeit hinwirken. Ausbildungsordnungen können schließlich nicht am „grünen Tisch“ entwickelt werden. Praxisnähe und eine enge Zusammenarbeit von Bund und Ländern, Arbeitgebern und Arbeitnehmern sind eine wesentliche Voraussetzung für die spätere reibungslose Umsetzung der Neuordnungsprojekte in die betriebliche Ausbildungspraxis und in den Berufsschulunterricht.

Das ohnehin komplizierte Verfahren mit seinen vielfältigen Abstimmungsprozessen zwischen Arbeitgeber- und Arbeitnehmerorganisationen, Bund und Ländern wird durch das Nebeneinander verschiedener Koordinierungsgremien nicht gerade erleichtert. So fassen Bund und Länder außerhalb des Hauptausschusses, nämlich im Koordinierungsausschuß, ihre Beschlüsse zur Frage der Neuordnung und der Abstimmung von Ausbildungsordnungen und Rahmenlehrplänen der Schule. In dieser Einrichtung ist den Spitzenverbänden der Arbeitgeber und den Gewerkschaften eine Mitwirkung jedoch verwehrt. Eine umfassende Koordinierungsfunktion kann also der Hauptausschuß als sogenannte gemeinsame Adresse aller an der beruflichen Bildung Beteiligten nicht wahrnehmen.

Beratung der Bundesregierung

Eine wichtige Aufgabe des Hauptausschusses ist die Beratung der Bundesregierung in grundsätzlichen Fragen der beruflichen Bildung. Hierzu gehören auch die Stellungnahmen zu dem jährlichen Berufsbildungsbericht der Bundesregierung.

Die Erfahrungen der vergangenen Jahre haben gezeigt, daß die Gruppen im Hauptausschuß zwar „ein gemeinsames Interesse“ an der Berufsbildung verbindet, zu vielen Problemen und Detail-

fragen jedoch gravierende Auffassungsunterschiede bestehen. Es kann von keiner Gruppe erwartet werden, daß sie ihre Standpunkte zugunsten der Mehrheitsmeinung im Hauptausschuß aufgibt. Der Hauptausschuß kann daher bei kontroversen Auffassungen der Gruppen nur begrenzt zur politischen Entscheidungsfindung beitragen.

Was bei kontroversen Beratungen von Stellungnahmen zu Sachproblemen häufig erreicht wird, ist allerdings ein Minimalkonsens, bei dem viele Probleme mangels Einigung aber ausgespart bleiben. Dennoch liegt der Nutzen solcher Stellungnahmen für die Bundesregierung darin, daß sie dokumentieren, von welcher gemeinsamen Grundlage ausgegangen werden kann bzw. wie weit der Grad der Gemeinsamkeiten bei allen Beteiligten reicht.

Trotz der genannten Schwierigkeiten ist es aber in wichtigen Fragen öfter gelungen, eine breite gemeinsame Basis zu finden und Stellungnahmen einstimmig oder mit großer Mehrheit zu verabschieden. Das gilt z. B. für die in der ersten Sitzungsperiode behandelten Stellungnahmen zur Ausbildung von Abiturienten, zur Gleichwertigkeit von allgemeiner und beruflicher Bildung und zur Weiterbildung von Frauen. Gerade die Stellungnahme zur Gleichwertigkeit hat verdeutlicht, daß in der Zielsetzung – nämlich der Erhaltung und Verbesserung der Attraktivität beruflicher Bildung – Übereinstimmung unter allen Gruppen besteht. Lediglich hinsichtlich der Umsetzung, z. B. hinsichtlich des Zugangs zu den Hochschulen für Absolventen des Berufsbildungssystems, gibt es abweichende Auffassungen.

In der ersten Sitzungsperiode wurde die Behandlung von Sachthemen vielfach von den Problemen der Sicherstellung eines ausreichenden Ausbildungsangebots für die Jugendlichen überlagert. Da der Nachfragedruck auf dem Ausbildungsstellenmarkt in den nächsten Jahren abnehmen wird, werden in der zweiten Sitzungsperiode sicherlich andere Fragen in den Vordergrund treten. Besondere Aufmerksamkeit muß dabei auch den Problemen gewidmet werden, die sich aus den Veränderungen bei den Bewerbern für Ausbildungsplätze hinsichtlich Alter und schulischer Vorbildung ergeben.

Gustav Fehrenbach

Bundesinstitut für Berufsbildung – „Gemeinsame Adresse“ der beruflichen Bildung

Das Bundesinstitut für Berufsbildung hat erst eine kurze, wenn gleich wechselvolle Geschichte. In 15 Jahren sind seine Struktur und seine Aufgaben in drei aufeinanderfolgenden Errichtungsgesetzen dreimal neu beschrieben worden:

- im Berufsbildungsgesetz von 1969,
- im Ausbildungsplatzförderungsgesetz von 1976 und
- im Berufsbildungsförderungsgesetz von 1981.

Wesentlich sind drei Aufgabenbereiche des Instituts, in denen sich die zahlreichen im Gesetz genannten Aufgaben zusammenfassen lassen:

- Forschung und Entwicklung zur Weiterentwicklung und Verbesserung der beruflichen Bildung,
- Beratung in Fragen der beruflichen Bildung und
- Förderung von betrieblichen Modellversuchen und überbetrieblichen Berufsbildungsstätten.

Dem muß auch der Hauptausschuß in seiner Arbeit Rechnung tragen.

Der Hauptausschuß des BIBB berät die Bundesregierung in grundsätzlichen Fragen der Berufsbildung und ist das einzige gesetzlich bestimmte Beratungsgremium in der beruflichen Bildung. Wenn es auch nicht immer einfach ist, die vier Gruppen im Hauptausschuß zu einer gemeinsamen Auffassung zu führen, so sind dennoch zum einen die Notwendigkeit und zum anderen die positiven Beratungsergebnisse des „Hauptausschusses des BIBB als gemeinsame Adresse“ zu unterstreichen.

Diese gemeinsame Adresse soll die Pflicht einer stetigen Verbesserung von Qualität und Quantität der beruflichen Bildung nicht zuletzt auch im Hinblick auf technologische und gesellschaftliche Veränderungen unterstreichen und erleichtern. Die Gruppen im Hauptausschuß sind nicht immer einer Auffassung über die konkreten Maßnahmen und Veränderungen in der beruflichen Bildung, sind aber letztlich verpflichtet, unserer Verantwortung gegenüber der jungen Generation, gegenüber der Gesellschaft und konkret gegenüber dem Bundesinstitut und seiner Arbeit gerecht zu werden.